

RS UVS Kärnten 1996/05/06 KUVS-379-383/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1996

Rechtssatz

Die Formulierung "in der zweiten Hälfte des X-Tunnels" kann angesichts der Tunnellänge von 4,7 km nicht als ausreichende Tatortkonkretisierung angesehen werden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at